

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Verschiebung der ersten Frist (Section 1.1.) für die harmonisierte Meldung iS des Art. 45 der CLP-VO. Wichtig ist, dass diese Zeit genutzt wird, um die Ergebnisse der Workability-Studie, die sich gerade im Abschluss befindet, auch rechtlich zu verankern.

Ebenfalls befürwortet wird die Änderung in Section 5.2. Allerdings sollte zusätzlich klargestellt werden, dass im Fall einer Mehrfachverpackung der Unique Formula Identifier (UFI) nur auf der inneren Verpackung angebracht werden muss.

Kritisch sehen wir hingegen die Änderungen in Section 3.2.2. Die Änderung, dass der UFI eines Gemischs im Gemisch (MiM) nur in jenen Fällen wirklich sinnvoll verwendet werden kann, bei denen sichergestellt ist, dass die zuständige Behörde auch die Informationen eines Gemisches erhalten hat, bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für viele Hersteller von Gemischen. Als Beispiel „Duftstoffmix in einem Weichspüler“: Entweder muss durch intensive Kommunikation mit dem Lieferanten sichergestellt werden, dass der Duftstoffmix in all jenen Mitgliedstaaten gemeldet wird, in denen auch der Weichspüler in Verkehr gebracht wird, oder man muss für den Weichspüler in Abhängigkeit des Mitgliedstaates unterschiedliche Meldungen machen. Hier sollte jedenfalls bei einer weiteren notwendigen Anpassung des Anhangs VIII (siehe 1. Punkt) wieder eine Vereinfachung (am besten in elektronischer Form) vorgesehen werden.

Wir bitten um Unterstützung unserer Anliegen und ich stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.



Dr. Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at , W: <http://wko.at/reach>